

# Satzung

## über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heusweiler

incl.

1. Satzung zur Änderung  
und
2. Satzung zur Änderung  
und
3. Satzung zur Änderung  
und
4. Satzung zur Änderung  
und
5. Satzung zur Änderung

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates Heusweiler am 23.03.1995, zuletzt geändert am 28.11.2016, folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Steuergläubiger

§ 2 Steuergegenstand

§ 3 Steuerschuldner, Steuerhaftung, Steuerpflicht

§ 4 Steuersätze

§ 5 Steuerbefreiung

§ 6 Steuerermäßigung

§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

§ 8 Steuerermäßigung für den gewerbsmäßigen Hundehandel

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 11 Meldepflicht

§ 12 Auskunftspflicht

§ 13 Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 14 Straf- und Bußgeldbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

## § 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Heusweiler erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

## § 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## § 3 Steuerschuldner, Steuerhaftung, Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Heusweiler einen oder mehrere Hunde hält, hat als Steuerschuldner eine jährliche Hundesteuer zu entrichten.
2. Als Steuerschuldner (Halter des Hundes) gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat.
3. Alle von einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Die Halter haften – neben dem Eigentümer – für die Steuer als Gesamtschuldner.
4. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird.
5. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter wegzieht,
6. Bei Nachweis einer bereits in einer anderen bundesdeutschen Gemeinde entrichteten und nicht zu erstattenden Steuer wird diese auf die Steuerschuld angerechnet,

## § 4 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:

(1) für den 1. Hund	66,00 €
(2) für den 2. Hund	108,00 €
(3) für jeden weiteren Hund	156,00 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Hunde nicht angesetzt.

3. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## § 5 Steuerbefreiung

1. Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - (1) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
  - (2) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## § 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor der Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Hundehalter, die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 2. oder 12. Buch zum Sozialgesetzbuch (SGB) sind oder solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

## § 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

Entfällt

## § 8 Steuerermäßigung für den gewerbsmäßigen Hundehandel

Entfällt

## § 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder –befreiung werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einem vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet.  
Der Antrag ist bis spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen einen neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
3. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird bestimmt, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Ändert sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Hundesteuer, werden neue Bescheide erlassen.

## § 11 Meldepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, ist verpflichtet, diesen binnen 14 Tage bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach drei Monaten anzumelden.

2. Jeder abhanden gekommene, veräußerte oder verstorbene Hund ist durch den bisherigen Hundehalter innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

## § 12 Auskunftspflicht

1. Grundstückseigentümer, Hausverwaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
2. Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft gegenüber Bediensteten der Verwaltung oder deren Stellvertreter verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

## § 13 Stundung, Niederschlagung, Erlass

In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härte die Steuer ermäßigt, erlassen oder gestundet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 14 Straf- und Bußgeldbestimmung

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729) geahndet.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Thomas Redelberger